

Fassung vom 10.10.2019	Entwurf mit Änderungen aus HFA 19.11.2024
<p>Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Coswig (Anhalt)</p> <p>Auf Grund des § 35 i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen.</p>	<p>Satzung über die Aufwandsentschädigung bei für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit in-Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) (Entschädigungssatzung)</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05.12.2024 die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt)</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt in einer Kombination von Pauschale und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag hat eine Höhe von 100,00 €.</p>	<p>§ 1 Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt)</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt in einer Kombination von Pauschale und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag pro Monat hat eine Höhe von 100,00 € 120,00 €</p>
<p>(2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und für je eine Sitzung der Fraktion vor der entsprechenden Stadtratssitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.</p>	<p>(2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und für je eine Sitzung der Fraktion pro Halbjahr vor der entsprechenden Stadtratssitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 € 18,00 € Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen überschreiten.</p>
<p>(3) Die Protokolle der Stadtrats- und Ausschusssitzungen gelten als Grundlage eines Anspruches auf Sitzungsgeld. Für die Fraktionssitzungen meldet der entsprechende Vorsitzende die Teilnahme schriftlich an die Verwaltung.</p>	<p>(3) Die Protokolle der Stadtrats- und Ausschusssitzungen gelten als Grundlage eines Anspruches auf Sitzungsgeld. Für die Fraktionssitzungen meldet der entsprechende Vorsitzende die Teilnahme schriftlich an die Verwaltung.</p>

<p>(4) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem 1. Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates zu. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.</p>	<p>(4) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem 1. Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates zu. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats Folgemonats gezahlt.</p>
<p>(5) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses und dem Vorsitzenden einer Fraktion wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % zum Pauschalbetrag gezahlt.</p>	<p>(5) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses und dem Vorsitzenden einer Fraktion wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % zum Pauschalbetrag gezahlt. Für den Verhinderungsfall gilt Absatz 4 Sätze 2 und 3.</p>
<p>(6) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.</p>	<p>(6) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.</p>
<p>(7) Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.</p>	<p>(6) Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.</p>
<p>(8) Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.</p>	<p>(7) Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.</p>
<p>(9) Die monatliche Pauschale wird am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt. Die Zahlungen des Sitzungsgeldes erfolgen quartalsweise.</p>	<p>(8) Die monatliche Pauschale wird am ersten Tag des Monats im Voraus spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt. Die Zahlungen des Sitzungsgeldes erfolgen quartalsweise.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister</p> <p>(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 23,00 €/Monat • in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 30,00 €/Monat <p>Die Zahlungen erfolgen am ersten Tag des Monats im Voraus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister</p> <p>(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 23,00 28,00 €/Monat • in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 30,00 35,00 €/Monat <p>Die Zahlungen erfolgen spätestens am ersten Tag des Folgemonats im Voraus.</p>

Mitglieder von in den Ortschaften gebildeten Fraktionen haben keinen gesonderten Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigungen.	Mitglieder von in den Ortschaften gebildeten Fraktionen haben keinen gesonderten Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigungen.
<p>(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 185,00 €/Monat • in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 275,00 €/Monat. <p>Die Zahlungen erfolgen am ersten Tag des Monats im Voraus.</p>	<p>(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 185,00 €/Monat • in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 275,00 €/Monat. <p>Die Zahlungen erfolgen spätestens am ersten Tag des Folgemonats. im Voraus.</p>
<p>(3) Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahlen im § 2 Abs. 1 und 2 ist bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich.</p>	<p>(3) Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahlen im § 2 Abs. 1 und 2 ist bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich.</p>
§ 3	§ 3
Aufwandsentschädigung für berufene sachkundige Einwohner	Aufwandsentschädigung für berufene sachkundige Einwohner
<p>Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an den Sitzungen in den beratenden Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. § 1 Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend.</p>	<p>Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an den Sitzungen in den beratenden Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 € 18,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. § 1 Abs. 8 7 dieser Satzung gilt entsprechend.</p>
§ 4	§ 4
Entgangener Arbeitsverdienst	Entgangener Arbeitsverdienst Verdienstaussfall
<p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte</p>	<p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls.</p>

Verdienstaussfall ersetzt. Der pauschale Ersatz des Verdienstaussfalls beträgt im Höchstfall 14,00 € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.	Erwerbstätigen Personen Nichtselbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst -Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall ist durch den Arbeitgeber gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) geltend zu machen. Der auf den entgangenen Verdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
	(2) Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Der pauschale Ersatz des Verdienstaussfalls beträgt im Höchstfall 14,00 € 25,00 € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.
(2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.	(3) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.
	(3) Entschädigungsberechtigte, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag ein pauschaler Ausgleich von 14,00 € je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag gewährt. Dieser darf die Verdienstaussfallpauschale nach Absatz 2 nicht übersteigen.
(3) Entschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.	(4) Entschädigungen nach den Absätzen 1 – 3 Abs. 1 und Abs. 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.
§ 5 Auslagenersatz	§ 5 Auslagenersatz
(1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Notwendige bare Auslagen und sonstige persönliche Aufwendungen für die büromäßige Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.	(1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Notwendige bare Auslagen und sonstige persönliche Aufwendungen für die büromäßige Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.

Kommentiert [N11]: Änderung aus HFA 19.11. = 25,00 €

(2) Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.	(2) Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.
(3) Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.	(3) Über den Antrag entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
	(4) Wird der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit bedroht, hat er Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er oder eine ihm nahestehende Person in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit eine rechtswidrige Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert oder ein Verbrechen erleidet. Die übernommenen Kosten sind zurückzuzahlen, soweit der Betroffene Kostenerstattung durch einen Dritten erlangen kann.
§ 6 Reisekostenvergütung	§ 6 Reisekostenvergütung
(1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen der Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.	(1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen der Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.
(2) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Gleiches gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Ausschusses erfolgen.	(2) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Gleiches gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Ausschusses erfolgen.
(3) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt.	(3) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt.
§ 7	§ 7

<p style="text-align: center;">Verlust der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.</p>	<p style="text-align: center;">Verlust der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.</p>
<p>(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.</p>	<p>(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz</p> <p>Die Stadträte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Coswig (Anhalt) nach dieser Satzung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Ebenfalls besteht Haftpflichtversicherungsschutz durch die Stadt Coswig (Anhalt) bei dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) nach dessen Verrechnungsgrundsätzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 9 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2014 außer Kraft. Coswig (Anhalt), den 10.10.2019</p> <p>Axel Clauß</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum 01.01.2020 2025 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2014 10.10.2019 außer Kraft. Coswig (Anhalt), den</p>

Bürgermeister

André Saage
Bürgermeister

